



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Antrag	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
20-25/4358	

Antragsteller/in
 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Antragsdatum
 07.02.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermine Top	Zuständigkeiten
Rat der Stadt	09.02.2023	4 1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

Klimakonzept 2030/2045

Inhalt des Antrags

Die Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beantragen, zum o. g. Tagesordnungspunkt wie folgt zu beschließen:

Der Beschlusstext der Vorlage 20-25/4184 wird wie folgt geändert:

Ursprüngliche Version	Änderungen
1. Der Rat der Stadt nimmt das Klimakonzept Gelsenkirchen 2030/2045 (Anlage 1) als wichtigen Teil der städtischen Gesamtaktivitäten zur Förderung einer klimafreundlichen, klimaangepassten und nachhaltigen Stadtentwicklung zur Kenntnis.	1. Der Rat der Stadt nimmt das Klimakonzept Gelsenkirchen 2030/2045 (Anlage 1) grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis. Das Konzept soll zukünftig als wichtiger Teil in allen Abwägungsprozessen der städtischen Gesamtaktivitäten zur Erreichung der Klimaneutralität und zur Förderung einer klimafreundlichen, klimaangepassten und nachhaltigen Stadtentwicklung berücksichtigt werden.
2. Der Rat der Stadt sieht sich dem Ziel der Bundesregierung, bis spätestens 2045 die Klimaneutralität Deutschlands zu erreichen, auch für die Stadt Gelsenkirchen verpflichtet.	2. Der Rat der Stadt sieht sich dem Ziel der Bundesregierung, bis spätestens 2045 die Klimaneutralität Deutschlands zu erreichen, auch für die Stadt Gelsenkirchen verpflichtet.
	3. In seiner Vorbildfunktion gegenüber der gesamten Stadtgesellschaft verfolgt der Rat der Stadt bei entsprechender Unterstützung der Landesregierung und der Bundesregierung die Absicht, die bilanzielle Klimaneutralität – wenn möglich bereits 2040 – in der Verwaltung, den Eigenbetrieben und den städtischen Gesellschaften

	<p>zu erreichen. Hierfür sind in der Zukunft aktuelle Eröffnungsbilanzen der CO2-Emissionen für die Verwaltung und die städtischen Gesellschaften zu erstellen, damit die Verfolgung der Zielerreichung durch ein regelmäßiges Monitoring ermöglicht wird.</p>
<p>3. Der Rat der Stadt beschließt das Maßnahmenprogramm 2023 - 2025 (Anlage 2) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.</p>	<p>4. Der Rat der Stadt beschließt das Maßnahmenprogramm 2023 - 2025 (Anlage 2) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung auf der Grundlage der entsprechenden Maßnahmenbögen des Klimakonzeptes (Anlage 1). Über den Stand der Maßnahmen-umsetzung wird halbjährlich im Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz von der Verwaltung berichtet. Das Maßnahmenprogramm 2023-2025 wird 2025 mit einem Maßnahmenprogramm 2026-2028 fortgeschrieben.</p>
<p>4. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, die für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms ggf. erforderlichen (investiven) Maßnahmenbeschlüsse schrittweise vorzubereiten.</p>	<p>5. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, die für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms ggf. erforderlichen (investiven) Maßnahmenbeschlüsse schnellstmöglich schrittweise vorzubereiten.</p>
<p>5. Der Rat der Stadt beschließt die „Leitlinien für ein klimagerechtes Verwaltungshandeln“ (Anlage 3) zum Klimakonzept 2030/2045 als handlungsleitende Grundlage für eine klimagerechte Entwicklung in der Stadt Gelsenkirchen.</p>	<p>6. Der Rat der Stadt beschließt die „Leitlinien für ein klimagerechtes Verwaltungshandeln“ (Anlage 3) zum Klimakonzept 2030/2045 als handlungsleitende Grundlage für eine klimagerechte Entwicklung in der Stadt Gelsenkirchen.</p>
<p>6. Die Leitlinien werden als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Damit sind die Leitlinien des Klimakonzeptes 2030/2045 auch als Handlungsrahmen der räumlichen Planung zu begreifen und als Abwägungsbelang in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>7. Die Leitlinien werden als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Darüber hinaus sind das Klimakonzept 2030/2045, die Leitlinien, die Handlungskarte Klimaanpassung und der Masterplan Mobilität auch als Handlungsrahmen der räumlichen Planung zu begreifen und als Abwägungsbelang in der Bauleitplanung zu berücksichtigen</p>